



Bundesverband
Lohnsteuerhilfevereine e.V.

Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin
Telefon 030 / 585 84 04 – 0
Telefax 030 / 585 84 04 – 99
E-Mail info@bvl-verband.de
Web www.bvl-verband.de

Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine e.V.
Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin

Deutscher Bundestag
Vorsitzende des Finanzausschusses
MdB Frau Katja Hessel
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Per E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

Berlin, 22. Mai 2020

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD –
Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Be-
wältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz)**

BT-Drucksache 19/19150

Anträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

BT-Drucksache 19/19134

Antrag der Fraktion der AfD

BT-Drucksache 19/19164, 18727

Sehr geehrte Frau Hessel,

wir bedanken uns für die Übersendung des Gesetzentwurfes der Bundesregierung und die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen.

Der Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine begrüßt die steuerlichen Hilfsmaßnahmen, die flankierend zu einer Vielzahl weiterer Maßnahmen zur Unterstützung der von der Corona-Krise betroffenen Bürger und Unternehmen vorgesehen sind, ausdrücklich. Wir beschränken unsere nachfolgende Stellungnahme auf die geplanten Änderungen des Einkommensteuergesetzes.

Artikel 2 – Änderung des Einkommensteuergesetzes

1. Nummer 1 - § 3 Nummer 28a - Steuerfreistellung von Zuschüssen des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld

Nach geltendem Recht sind Kurzarbeitergeldzahlungen der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 3 Nummer 2 Buchstabe a steuerfrei, während Zuschüsse des Arbeitgebers zur Aufstockung des Kurzarbeitergeldes steuerpflichtigen Arbeitslohn darstellen. Die vorgesehene gesetzliche Regelung soll Arbeitgeberzuschüsse rückwirkend ab März 2020 und zeitlich befristet bis einschließlich Dezember 2020 ebenfalls steuerfrei stellen. Die Steuerfreistellung beschränkt sich auf eine Aufstockung bis zu höchstens 80 Prozent des aufgrund der Kurzarbeit verminderten Bruttoentgeltes.

Kurzarbeitergeld ist eine wichtige Maßnahme zur sozialen Absicherung und dem Aufrechterhalten des Arbeitsverhältnisses. Beschäftigte erhalten 60 bzw. 67 Prozent des aufgrund der Kurzarbeit verminderten Nettoentgeltes¹ als steuer- und sozialabgabenfreie Zahlung, ab dem vierten Monat erhöht sich der Leistungssatz². Somit fehlen den Beschäftigten bis zu 40 Prozent verfügbaren Einkommens:

Bruttolohn	Stkl./KFB	Nettolohn	Leistungssatz	Kurzarbeitergeld	Nettolohnverlust
2.000 €	I, IV	1.419 €	60 %	850 €	569 €
2.000 €	III	1.598 €	60 %	960 €	638 €
2.000 €	II /1,0	1.469 €	67 %	978 €	491 €
3.000 €	I, IV	1.974 €	60 %	1.182 €	792 €
3.000 €	III	2.243 €	60 %	1.343 €	899 €
3.000 €	II /1,0	2.034 €	67 %	1.353 €	681 €
...					
4.500 €	I / IV	2.736 €	60 %	1.638 €	1.098 €

Es ist deshalb zu begrüßen, wenn Unternehmen ihren Beschäftigten zur Abmilderung dieses Einkommensverlustes aufgrund tarifvertraglicher Vereinbarungen, anderer arbeitsrechtlicher Festlegungen oder auf freiwilliger Basis einen zusätzlichen Aufstockungsbetrag zum Kurzarbeitergeld zahlen. Mit der vorgesehenen Steuerbefreiung - zusätzlich zur bereits geltenden Befreiung von den Sozialabgaben - erhalten Arbeitnehmer den Zuschuss in voller Höhe als verfügbares Nettoeinkommen. Somit wird der Einkommensverlust stärker kompensiert. Eine Auszahlung des Zuschusses ohne Abzüge könnte weitere Unternehmen motivieren, während der Corona-Krise ihren Beschäftigten Aufstockungsbeträge zum Kurzarbeitergeld zu zahlen.

Die im Gesetzentwurf enthaltene Vorschrift zur Steuerfreistellung, § 3 Nummer 28a (neu), übernimmt wortgleich die sozialversicherungsrechtliche Vorschrift in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV). Der Höchstbetrag errechnet sich aus 80 Prozent der Differenz zwischen dem Soll- und dem Ist-Entgelt gemäß § 106 SGB III.

¹ Das Leistungsentgelt berücksichtigt pauschalisierte Abzüge gem. § 153 SGB III und entspricht nicht exakt dem tatsächlichen Nettolohn.

² Zeitlich befristete Anhebung durch das Sozialschutzpaket II vom 14. Mai 2020.

Berechnungsgrundlage ist somit das Bruttoentgelt (§ 106 Absatz 1 Satz 2 SGB III). Insoweit besteht ein Widerspruch zwischen dem Wortlaut des Gesetzentwurfs und der Begründung, die als Höchstbetrag 80 Prozent des Nettogehalts benennt.

Aufgrund der Bemessung am Bruttolohn kann ein hoher Aufstockungsbetrag zum Kurzarbeitergeld rechnerisch zu einem höheren Nettolohn gegenüber der Gehalt bei ungekürztem Bruttoentgelt ohne Kurzarbeit führen. Um dies zu verhindern, enthalten tarifvertragliche Vereinbarungen, die hohe Arbeitgeberzuschüsse vorsehen, eine Begrenzung auf das Nettoentgelt bzw. einen Teilbetrag dessen oder sehen vor, dass die Höhe des Zuschusses von vornherein aus dem verminderten Nettolohn errechnet wird, sodass das Kurzarbeitergeld beispielsweise zusammen mit dem Zuschuss 90 Prozent des Nettoarbeitsentgeltes beträgt, das der Arbeitnehmer ohne Kurzarbeit erzielt hätte.

Wenn in diesem Fall der Aufstockungsbetrag als Bruttobetrag festgelegt ist, verbleibt dem Arbeitnehmer durch die Steuerfreistellung ein höherer Auszahlungsbetrag. Ist der Betrag als Nettoauszahlungsbetrag festgelegt oder erfolgt aufgrund der Höhe des Zuschusses eine Deckelung, würde sich durch die Steuerfreistellung der Zahlbetrag an den Arbeitnehmer nicht verändern.

Sollte ein hoher Aufstockungsbetrag mangels Begrenzung auf das (ursprüngliche) Nettogehalt zu einer Überkompensation führen, liegt die Ursache in der Höhe des Zuschusses selbst. Bereits nach geltender Rechtslage kann aufgrund der Sozialversicherungsfreiheit des Aufstockungsbetrages rechnerisch eine Überkompensation auftreten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die geplante Steuerfreistellung vor allem Arbeitnehmern zugutekommen wird, die geringere Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld erhalten.

2. Nummer 2 - § 32b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe g - Progressionsvorbehalt des steuerfreien Aufstockungsbetrages; § 41b Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 - Übermittlung des steuerfrei gestellten Aufstockungsbetrages an die Finanzverwaltung

Nach der Vorschrift § 32b des Einkommensteuergesetzes werden steuerfreie Einkommensbestandteile bei der Ermittlung der Steuer auf das verbleibende steuerpflichtige Einkommen berücksichtigt. Die Vorschrift vermeidet eine doppelte Freistellung des steuerlichen Existenzminimums und ist somit steuersystematisch sachgerecht. Darüber hinaus regelt die Vorschrift, dass sich der Steuersatz für das steuerpflichtige Einkommen durch die steuerfreien Einnahmen erhöht. Diese Steuerprogression durch steuerfreie Einnahmen knüpft an höhere Leistungsfähigkeit an und ist deshalb ebenfalls steuersystematisch begründet.

Es ist konsequent, auch den vorgesehenen steuerfreien Zuschuss des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld in den Katalog der im Rahmen des Progressionsvorbehalts zu berücksichtigenden Einnahmen aufzunehmen. Zwar wird einerseits hierdurch die steuerliche Entlastung

etwas verringert³, andererseits aber eine Lastengleichheit gegenüber dem Bezug anderer steuerfreier Einnahmen hergestellt. Die Reduzierung des Steuervorteils ist darüber hinaus abhängig vom Steuersatz und entspricht damit der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. Bei höherem steuerpflichtigem Einkommen und bei hohen steuerfreien Einnahmen ergibt sich eine stärkere Progressionswirkung.

3. Weitere Vorschläge: Entlastung von Arbeitnehmern bei beruflicher Tätigkeit in der häuslichen Wohnung

Arbeitnehmer werden in vorliegendem Gesetzentwurf nur in geringem Umfang unmittelbar entlastet. Die Steuermindereinnahmen aus den Änderungen des Einkommensteuergesetzes betragen nur 1,1 Prozent des gesamten ausgewiesenen Haushaltsaufwands.

Neben Arbeitnehmern in Kurzarbeit sind auch viele weitere Beschäftigte von der Corona-Krise und den erforderlichen Schutzmaßnahmen betroffen. So müssen viele Arbeitnehmer ihre Arbeit von zu Hause aus erledigen. Neben zusätzlichen Kosten ist diese Tätigkeit häufig auch mit psychischer Belastung verbunden, beispielsweise wenn über mehrere Wochen zusätzlich die Kinder betreut werden müssen.

Viele Arbeitnehmer, die nur während der Zeit der Corona-Schutzmaßnahmen zu Hause arbeiten, verfügen über keine Räume, die die strengen Kriterien zur Anerkennung eines häuslichen Arbeitszimmers erfüllen. Anteilige Wohnkosten für die berufliche Nutzung können deshalb nicht geltend gemacht werden. Ebenso dürfte der Werbungskostenabzug für die berufliche Nutzung privater Wirtschaftsgüter häufig an fehlenden Nachweismöglichkeiten beispielsweise zu den ursprünglichen Anschaffungskosten scheitern. Keinesfalls haben alle Beschäftigten, die während der Coronakrise von zu Hause aus arbeiten, von ihren Arbeitgebern eine vollständige Ausstattung mit betrieblichem Telefon und PC-Technik erhalten. Die nach den Lohnsteuerrichtlinien zulässige Schätzung von 20 Prozent der Aufwendungen, höchstens 20 Euro monatlich, für die berufliche Nutzung privater Telekommunikationseinrichtungen (Internet, Telefon) ist für die Zeit der Arbeit von zu Hause aus nicht ausreichend. Andererseits müssen Beschäftigte, denen der Arbeitgeber Arbeitsmittel wie Telefon und Laptop kostenfrei zur Verfügung stellt, selbst eine private Mitbenutzung *nicht* versteuern. Diese Differenzierung halten wir für nicht sachgerecht.

Aus den dargelegten Gründen haben der BVL und der DGB gegenüber dem Bundesminister der Finanzen angeregt, für die betreffenden Arbeitnehmer eine Regelung zu schaffen, nach der für jeden Monat der Tätigkeit von zu Hause aus der Arbeitgeber einen pauschalen Kostenersatz in Höhe von 50 Euro steuerfrei auszahlen oder der Arbeitnehmer den Betrag als Werbungskosten geltend machen kann.

Eine solche Regelung würde zum einen eine Wertschätzung des Einsatzes der Arbeitnehmer, die sich nicht in Kurzarbeit befinden, sondern von zu Hause aus weiterarbeiten, bedeuten und

³ Nach der Kalkulation in der Gesetzesbegründung verringert sich die ursprüngliche Entlastung auf etwa 72 Prozent.

zum anderen den entfallenden Werbungskostenabzug der Entfernungspauschale für diesen Zeitraum steuerlich etwas ausgleichen. Sowohl für den privaten PKW, der bisher für die Fahrt zur Arbeitsstätte genutzt wurde als auch für die aus beruflichen Gründen erworbene Umweltkarte oder das Jobticket fallen in der Regel weiterhin Kosten an, während die Entfernungspauschale nur für die tatsächlich durchgeführte Fahrt berücksichtigt werden kann. Deshalb ist es für betroffene Arbeitnehmer wichtig, dass sie während der Zeit, in der sie ihre Tätigkeit von zu Hause ausgeübt haben, einen Ausgleich geltend machen können.

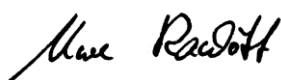
4. Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und der AfD zur Änderung zum Verlustabzug;

Vorschlag zur besseren Berücksichtigung von Verlusten bei Arbeitnehmern

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen sieht eine Änderung des Verlustabzugs nach § 10d Abs. 1 EStG dahingehend vor, dass Verluste aus dem Jahr 2020 anstelle der gesetzlichen Regelung für mehrere Jahre zurückgetragen werden können. Die Fraktion der AfD fordert ebenfalls eine Änderung der Vorschrift.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die bestehende Regelung auch für Arbeitnehmer bedeutsam ist und Einschränkungen enthält. Ein Verlustabzug entsteht beispielsweise, wenn Arbeitnehmer während der Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit eigene Aufwendungen für Fortbildungen und Umschulungen tragen. Der steuerliche Abzug dieser Verluste in anderen Jahren wird häufig dadurch eingeschränkt oder bleibt sogar völlig wirkungslos, weil die Verlustabzug vorrangig vor Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen vom Gesamtbetrag der Einkünfte vorzunehmen ist. Bei einem Verlust von beispielsweise 10.000 Euro geht der Verlustabzug völlig ins Leere, wenn im Abzugsjahr nur Einkünfte in etwa gleicher Höhe vorliegen. In diesem Fall erfolgt eine Verrechnung, obwohl die Einkünfte nach Abzug von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen zu einem zu versteuernden Einkommen unterhalb des Existenzminimums führen. Ohne dass eine steuerliche Entlastung erfolgt, ist die Verrechnung des Verlustes dennoch zwingend vorzunehmen.

Eine Verlustverrechnung ohne steuerliche Auswirkung wie in diesen Fällen halten wir für nicht sachgerecht. Während bei höheren Einkünften die Verlustverrechnung in voller Höhe zu einer Steuerentlastung führt, verpufft die Verlustverrechnung bei Steuerpflichtigen mit geringeren Einkünften. Deshalb sollten auch Arbeitnehmer eine größere Flexibilität bei der Anrechnung der Verluste erhalten. Zumindest sollte die Verrechnung eines Verlustvortrags erst nach Abzug von Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen erfolgen.



Uwe Rauhöft
Geschäftsführer



Erich Nöll, RA
Geschäftsführer